Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 23

Artikel: Militärisches aus Italien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ist somit doppelt unentbehrlich. Die Polsterung ist nicht nur zum Auffangen der zerschellten Geschossstücke erforderlich, sondern auch zur Dämpfung des Klanges, welchen das auf die Stahlplatte aufschlagende Geschoss verursacht. So findet aller Wahrscheinlichkeit nach die ganze Erfindung ihre natürliche und sehr nahe liegende Erklärung, sofern Dowe zum Gegenbeweis nicht gestattet, dass ein Unparteiischer vor Beginn der Schussprobe einen Punkt nahe dem Rande des Panzers ausserhalb der 15 cm im Quadrat bezeichnet, welchen der Kunstschütze treffen soll. Der Schutz, den der Panzer bietet, erscheint somit, wenn derselbe nur auf eine derart zu kleine Fläche sich beschränkt, ein unzureichender. Der Haupteinwand aber, der gegen den Panzer zu machen ist, ist seine Schwere, welche ein Anlegen des Panzers auf dem Marsch und im Gefecht ausschliesst, und die eine Vermehrung des Trains an Pferden und Fahrzeugen für seine Fortschaffung bedingt, auf deren Umfang wir bereits früher an dieser Stelle hinwiesen und welche letzteren nicht einmal die Garantie bieten würden, dass die Panzer bei Beginn eines Gefechts auch jedesmal rechtzeitig zur Stelle sind. Wie verlautet, wird daher der Panzer in den massgebenden militärischen Kreisen als im Bewegungskriege nicht verwendbar betrachtet. Ob der Panzer im Festungskriege in vorher eingerichteten Verteidigungsstellungen, wie sie sich z. B. für die Deutschen bei Metz und Paris und an der Lisaine ergaben, und auf den Schiffen der Kriegsflotte praktische Verwertung finden kann, würde von vielen, erst noch zu erörternden Fragen und Versuchen abhängen. Ein Teil der Fachmänner bezweifelt dies ebenfalls. Das Gewicht kommt zwar hierbei ebenfalls zur Sprache, ist jedoch hier kaum entscheidend. Dagegen kämen hier noch die Herstellungsart, die Dauerhaftigkeit des Schutzmittels, seine Zerbrechlichkeit und Elastizität und ganz besonders der Kostenpunkt bei der Massenherstellung in Betracht. Einige halten den Panzer als Ausrüstung für die Unteroffiziere und Führer der afrikanischen Schutztruppe ungeachtet der gewaltigen Belastung derselben bei dem heissen Klima Afrikas für empfehlenswert, und soll der Erfinder auch bereits mehrere Privatbestellungen für dorthin effektuiert haben.

Die Urteile, die sich in französischen Fachkreisen über den Dowe'schen Panzer, allerdings mit Ausnahme eines einzigen französischen Stabsoffiziers, der ihn in Berlin besichtigte, nicht auf Grund eigener Anschauung gebildet haben, gehen dahin, dass derselbe praktisch nicht verwendbar sei. Sein Gewicht würde den Marsch der Infanterie zu mühselig machen, und man könne nicht daran denken, die Panzer jeder Kompagnie folgen zu lassen, um deren Mannschaften im Moment des Gefechts damit auszurüsten. Der Panzer wiege etwa 5 Kilogramm, und es sei unmöglich, dem Manne eine derartige Mehrbelastung aufzubürden, während man besonders in Deutschland bestrebt sei, die Belastung des Infanteristen zu verringern. Alle Fachmänner aber stimmten darin überein, dass die Infanterie in Anbetracht der Umstände, unter welchen das Gefecht sich in der Regel entwickele, sich während des Marsches von diesem idealen Schutzmittel trennen könne. Überdies werde das Gewicht der Panzer für jede Kompagnie von 250 Mann den Transport einer Last von 1250 Kilo erfordern, und daher mit andern Worten eine Vermehrung des Gefechtstrains eines jeden Infanterieregiments um 12 zweispännige Fahrzeuge bedingen, und daher die Kolonnen, deren Impedimenta schon zu zahlreich seien, noch schwerfälliger machen. Man ist ferner der Ansicht, dass der durch das Aufschlagen des Geschosses erzeugte Stoss durch den Panzer nicht genügend paralysiert und seinen Trägern Verletzungen zufügen werde, die dieselben sicher ausser Gefecht setzen würden. Alles in allem betrachtet, habe die Erfindung Dowes, so interessant sie auch sei, keine Bedeutung, und das Problem eines Panzers für die Infanterie, mit dem man sich seit Jahren in allen Ländern beschäftige, sei noch keineswegs gelöst. B.

Militärisches aus Italien.

a) In Bezug auf Teilnahme der Offiziere an den Wettrennen hat der Kriegsminister Nachstehendes angeordnet: Jede Renngesellschaft und jedes Lokal-Comité, die in ihrem Programme ein Armeerennen aufzunehmen beabsichtigen, haben sich dieserhalb vermittelst der „Società degli Steeple-Chases d'Italia," an den Kriegsminister zu wenden. Als Grundbedingungen zur Genehmigung gelten, dass im Renn-Comite sich mindestens ein Offizier befindet, dass die Offiziere nur bei den betreffenden Rennen Dienstpferde, die als solche registriert und schon vier Monate im Dienste gegangen sind, reiten dürfen, ferner dürfen die Offiziere nur in Uniform reiten, Abzeichen farbige Schärpen, und endlich dürfen nur Handicaps von 3000—3500 Meter geritten werden. Im ganzen sind vom Kriegsministerium 25,000 Lire für Rennpreise an Offiziere und Unteroffiziere der berittenen Waffen ausgesetzt, für das Jahr 1894.

b) Die in Italien existierenden drei Offiziersvorbereitungsanstalten nehmen in dem, im Oktober beginnenden Schuljahre 1894/95 an Schülern auf: 1) Scuola militare in Modena für Infanterie- und Kavallerieoffiziersaspiranten, 130

Schüler mit zweijährigem Kursus; 2) Academia militare in Turin für Artillerie- und Genie-Offiziersaspiranten 90, ebenfalls Kursus von 2 Jahren; 3) Scuola di sottufficiali in Caserta für Offiziersaspiranten der Infanterie und der Zahlmeisterbranche, 80 für erstere und 20 für letztere Laufbahn; beide mit zweijährigem Kursus. In Caserta können auch Reserveoffiziere (ufficiali di complemento) aufgenommen werden, doch haben diese zuvor den Abschied als solche zu nehmen und dort als sogenannte allievi ufficiali (Offiziersschüler) einzutreten. Diese Bestimmung ist ebenso merkwürdig als die folgende: Angehörige der Schule von Modena, die das Offiziersexamen bestanden haben, werden zu Unterlieutenants des Zahlmeisterkorps (sotto tenenti contabili) ernannt, haben aber nicht das Recht, diese Uniform zu tragen, werden mit Sergeantengehalt beurlaubt und verbleiben so lange in dieser Charge, bis Vakanzen für sie in ihrer Waffe sich finden, dann werden sie in diese als Unterlieutenants einrangiert.

c) In Bezug auf die Aushebung des Rekrutenkontingentes 1894/95, dies betrifft also den Jahrgang 1874, ist Nachstehendes befohlen worden: Sämtliche tauglich befundenen Mannschaften, die keinen gesetzlichen Anspruch darauf haben, in der dritten Kategorie eingereiht zu werden, sind einzustellen; es bleibt der Regierung belassen zu bestimmen, wie viel der zum aktiven Dienste bestimmten Leute des Jahrganges 1874 nur zwei Jahre zu dienen haben. Diese Leute werden aber erst mit dem Jahrgange 1875 einberufen werden. Die zeitweise zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1872 und 1873 werden mit dem 1874er Jahrgang zu ein- resp. zweijährigem Dienste einberufen. Die Einberufung soll für alle Waffengattungen diesmal schon im November erfolgen. Bei den so schwachen Cadres, namentlich der Infanterie, wäre diese Massregel im Interesse der Ausbildung sehr zu wünschen.

d) Die aus 37 Distriktskommandos einberufenen Reservisten des Jahrganges 1868, sowie die ältesten, die verheirateten und die studierenden Mannschaften des Reservejahrganges 1869, beide Jahrgänge zur Verstärkung der auf Sicilien momentan garnisonierenden 3 Infanteriedivisionen einberufen, sind wieder entlassen worden und zwar in der Höhe von 480 Mann per Regiment, welche Zahl der eingestellten Rekrutenquote entspricht. Die Ausbildung der den Regimentern des XII. Armeekorps (Sicilien) überwiesenen Rekruten findet diesmal im Regimentsstabsquartiere statt, diejenige der Rekruten der kombinierten Division, Brigaden Siena und Ferrara, die sich nur provisorisch auf Sicilien befindet, hat statt in den Regimentsstabsquartieren zu Livorno und Salerno.

e) Der Kriegsminister, bedacht darauf, den Sinn für die ruhmreichen Thaten der Väter in der Armee mehr zu beleben, hat befohlen, dass diejenigen Regimenter, deren Fahne für Auszeichnung in den Feldzügen mit der goldenen oder silbernen Tapferkeitsmedaille dekoriert ist, den Jahrestag der Verleihung jedesmal festlich zu begehen haben. Besitzt ein Regiment eine mehrfach dekorierte Fahne, wie dies z. B. der Fall ist bei dem 1658 gestifteten 1. Grenadier-Regiment, dessen Fahne eine goldene und zwei silberne Tapferkeitsmedaillen schmücken, so wird der Tag gefeiert, an dem entweder die höchste Dekoration verliehen wurde oder an dem die bedeutendste Waffenthat ausgeführt worden ist. Das Regiment hat an diesem Tage in voller Parade auszurücken, der Oberst hat in patriotischer Weise auf die Bedeutung desselben aufmerksam zu machen. Der Rest des Tages ist dienstfrei und zur Feier eines militärisch-kameradschaftlichen Festes unter möglichster Heranziehung ehemaliger Angehöriger des Truppenteiles zu benützen.

f) An dem vom 27. März bis 5. April zu Rom stattgehabten ärztlichen Kongress nahmen mehr als 5000 Ärzte aller Nationen teil, unter diesen 164 ausländische Militärärzte. Vom Ausland waren relativ am stärksten vertreten Deutschland mit 66 höheren Militärärzten, proportionell am stärksten die Schweiz mit 12, am schwächsten Frankreich mit nur 5 Militärärzten.

g) Die ausdauernden Marschleistungen der italienischen Bersaglieri sind auch im Auslande bekannt und dass sie nicht Mythen, sondern Thatsachen sind, beweisen die folgenden Übungen. Beim 10. Bersaglieri-Regiment (Bataillone 16, 34, 35) in Garnison zu Neapel, wurden am 27. März 7 Abteilungen, je 15 Mann stark unter Führung eines Offiziers, formiert, die im Laufe des Tages früh um 5 Uhr abmarschierend, die letzte Abteilung abends um 8½ in der Kaserne eintreffend, Entfernungen zwischen 62—82 Kilometer zurücklegten, die mittlere Geschwindigkeit pro Stunde schwankte zwischen 6,3—6,8 km. Übertroffen wurden diese gewiss guten Leistungen noch durch diejenige der 2. Kompagnie des 6. Bersaglieri-Bataillons in Asti Piemonte garnisonierend. Unter Zurücklassung der Rekruten etc. marschierte diese am 31. März früh 5 Uhr von Asti ab, hatte 8,25 früh den 26 Kilometer entfernten Ort Villanova erreicht, nach einem Halte von 1½ Stunden trat die Kompagnie ihren Rückmarsch an und traf um 1 Uhr 30 mittags wieder in ihrem Quartier ein. Sie hatte also 52 Kilometer mit erwähntem Halte in 8½ Stunden zurükgelegt, bei einer mittleren Geschwindigkeit von 7,850 Kilometer per Stunde. Der ganze Marsch wurde unter strömendem Regen zurück-

gelegt. Die Leute marschierten sämtlich mit feldkriegsmässigem Gepäck, es gab keinen Maroden.

h) Die eingeborene Infanterie der Kolonie Eritrea wird um 2 Kompagnien, je 4 Offiziere 150 Mann stark vermehrt, die eine wird in Asmara, die andere in Cheren garnisonieren. Ferner werden die bei den dortigen Truppen gedient habenden, nach ihrer Entlassung aber in der Kolonie verbleibenden Leute zur Bildung von 4 Reservebataillonen eingeborener Infanterie benutzt werden. Bei dem im Dezember vorigen Jahres versuchten Überfall der Derwische wurden improvisiert die in dem Distrikte Cheren vorhandenen, oben erwähnten Leute einberufen, bewaffnet und eingekleidet, sie folgten alle schnell und willig. Auf diese Weise kann im Falle eines Krieges die Kolonie sich erfolgreicher verteidigen, ohne sofort das Mutterland in Anspruch nehmen zu müssen.

i) In der Zeit vom 15. April bis 15. Juli werden in allen Orten, wo Infanterie und Bersaglieri garnisonieren, corsi liberi festivi d'istruzione per gli ufficiali (freiwillige sonntägliche Offiziersunterrichtskurse unter Leitung älterer Offiziere des aktiven Heeres abgehalten werden. An denselben können teilnehmen Reserve, Landwehr, Landsturm und verabschiedete Offiziere obiger Waffen. Die Übungen umfassen, theoretisch und praktisch, Exerzierreglement, Schiessvorschrift, Felddienst, Wachtdienst, innerer Dienst. Im vorigen Jahre nahmen mit gutem Erfolge zahlreiche obenerwähnter Offiziere daran teil.

v. S.

Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhang mit der neuen Militärvorlage vom Nov. 1892, von Karl Saur. Berlin 1893, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 80 Cts.

Muss es uns nicht wundern, dass Deutschland die Wehrsteuer nicht schon längst eingeführt hat? Im Jahre 1881 war im Reichstag eine bezügliche Vorlage eingegeben, allein damals verworfen worden mit der Begründung, dass die Erfüllung der Wehrpflicht eine zu ideale, zu patriotische Sache sei, als dass es hiefür irgend ein Äquivalent oder gar ein solches in Geld — und ein anderes ist kaum möglich — geben dürfte. Nach und nach scheint nun doch eine etwas nüchternere und praktischere Stimmung wieder obenauf zu kommen und der Einführung einer Wehrsteuer ein Bedenken dieser Art nicht mehr entgegenzustehen. Man will allerdings die positive Dienstleistung des Wehrmannes nicht durch die vom Dienstbefreiten in Form von Geld geleistete Steuer aufwiegen, aber dadurch in der Verteilung der Lasten gerechter werden, dass man den nicht Dienstthuenden dafür eine Taxe zahlen lässt, weil ihm aus der allgemeinen Wehrpflicht nicht die gleichen finanziellen Opfer und Einbussen erwachsen wie dem Wehrmann, der monate- und jahrelang von seinem Geschäft und Beruf weggenommen wird. Von einer Kompensation für den effektiv geleisteten Dienst durch eine Steuerzahlung kann ja natürlich keine Rede sein, in der Weise, dass man einfach sagt: Wer nicht dient, zahlt! oder: Wer nicht zahlt, dient! So weit sind wir in der Schweiz auch nicht gegangen und so weit kommen wir hoffentlich auch nie; aber mit vollem Recht ist die Wehrsteuer schon „die gerechteste aller Steuern“ genannt worden, namentlich wenn der Ertrag derselben zum Teil in Fonds für Invaliden und für die Hinterbliebenen der im vaterländischen Dienst Gestorbenen und Gefallenen fliesst, wie es fast überall der Fall ist. Eine Einnahme für sich will ja der Staat daraus nicht machen, obschon er sie gerade wieder für militärische Zwecke sehr wohl brauchen könnte, und von solchen, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht erwerbsfähig oder infolge von Militärdienst dazu untauglich geworden sind, wird sie auch nicht bezogen. Die Gegner einer Wehrsteuer sagen etwa: „Hunderte junger Männer würden mit Freuden ihrer Dienstpflicht genügen, wenn sie sich nur des unschätzbaren Gutes vollkommener Gesundheit erfreuten. Der Staat dürfe diese Jünglinge nebst ihren Eltern nicht deshalb mit einer Geldstrafe belegen, weil sie beim besten Willen ihre Bürgerpflicht nicht erfüllen könnten.“ Darauf ist zu entgegnen, dass wohl noch mehr Hunderte von jungen Männern mit Freuden ihre Steuer zahlten, wenn sie durch den Dienst nicht so lange von Haus und Beruf weggenommen würden und ihrem Erwerbe nachgehen könnten, dass es sich ferner um keine Geldstrafe, sondern um eine billige und sehr bescheidene, gerechte Ausgleichung der Lasten dem Staate gegenüber handelt. „Die Dienstpflicht legt dem Wehrfähigen nicht nur das grösste persönliche, sondern auch ein sehr grosses wirtschaftliches Opfer auf“ .... „Keine von den von der Regierung vorgeschlagenen Steuern kann sich an Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit mit dieser Auflage messen,“ sagen jetzt die preussischen Jahrbücher und sehr hübsch schliesst der Verfasser vorliegender interessanter und gelungener Verteidigung einer Wehrsteuer mit den Worten: „So ehrenvoll auch immer es ist, fürs Vaterland zu sterben, so lebhaft fordert auch die Hoffnung auf einen langen Frieden die Durchdringung der Nation mit dem Pflichtgebot fürs Vaterland zu leben! Diesen Impuls im öffentlichen Leben zu stärken, wäre der höchste Triumph der einzuführenden Wehrsteuer.“

J. B.